
S 6 KR 89/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 89/99
Datum	31.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Mit der Klage vom 14.10.1999 gegen den Bescheid der Beklagten vom 08.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.09.1999 und den Bescheid vom 25.11.1999 fordert der KlÃ¤ger die Erstattung der Kosten fÃ¼r "Zellular-Medizin-Formulas nach Dr. Rath". Der 0000 geborene KlÃ¤ger ist gelernter Krankenpfleger und arbeitet derzeit als Stationspfleger in einer psychiatrischen Station; er leidet an coronarer Herzkrankheit und Zustand nach 3-fach-Bypass-Operation. Wegen Angina-pektoris-Beschwerden war er Ãrztlich nach seinen Angaben ohne durchgreifenden Erfolg Ãrztlich seit 1990 mit Arzneimitteln wie Mevinacor, ASS und Coric behandelt worden. Ab Oktober 1998 behandelte sich der KlÃ¤ger Ãrztlich nach seinen Angaben mit Erfolg Ãrztlich durch Einnahme von, im Versandhandel erworbenen, "Zellular-Medizin-Formulas nach Dr. Rath", insbesondere "Vitacor plus" (DM. 89,90/Packung), "Metavivor" (DM 62,60/Packung), "Ateriforte" (D M 74,30/Packung) und "Vita-C-Forte" (DM 39,20/Packung). Unter Vorlage der Rechnungen aus der Zeit vom 20.10.1998 bis zum 07.05.1999 beantragte er am 19.05.1999 bei der Beklagten die Erstattung von insgesamt DM 2 412,-, die

von dieser mit den oben genannten Bescheiden abgelehnt wurde, weil es sich bei den Präparaten des Dr. Rath nicht um apothekenpflichtige Arzneimittel handele, Mineral- und Vitaminpräparate von der Verordnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen seien und der Kläger sich die Präparate ohne vorherige Entscheidung der Krankenkasse selbst beschafft habe. Mit der hiergegen gerichteten Klage verfolgt der Kläger sein Erstattungsbegehren unter Vorlage einer Bescheinigung des behandelnden prakt. Arztes Dr. F. vom 19.10.1999 weiter. Durch die Behandlung mit Zellular-Präparaten habe sich sein subjektives Befinden deutlich gebessert; es gehe ihm glänzend.

Während des Gerichtsverfahrens hat die Beklagte mit Bescheid vom 25.11.1999 den Erstattungsantrag des Klägers vom 15.11.1999 bezüglich Rechnungen des Dr. Rath aus der Zeit vom 08.06. bis zum 22.09.1999 um insgesamt DM 2040,20 mit gleicher Begründung abgelehnt.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.09.1999 und des Bescheides vom 25.11.1999 zu verurteilen, ihm für die Zellular-Medizin-Formulas nach Dr. Rath DM 4452,20 DM zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt der von ihr erteilten Bescheide und legt zur Stützung ihres Vorbringens das Gutachten der MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung)-Ärzte Dres. Heine/Grell "Zellular Medizin nach Dr. med. Matthias Rath" vom Juni 1999 vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Die Akten haben bei der Entscheidung vorgelegen und sind soweit von Bedeutung Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten um der Bescheid vom 25.11.1999 ist gemäß [§ 96 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden, weil die Streitgegenstände identisch sind und nicht rechtswidrig. Die Voraussetzungen eines Kostenerstattungsanspruchs gemäß [§ 13 Abs. 3](#) des Sozialgesetzbuches 5. Buch/Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) liegen nicht vor. Nach [§ 13 Abs. 3 SGB V](#) sind Kosten für selbstbeschaffte Leistungen von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, wenn die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte oder sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und dadurch dem Versicherten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden sind. Das Bindewort "dadurch" macht deutlich, dass ein Ursachenzusammenhang zwischen der Notfallversorgung oder der unrechtmäßigen Leistungsablehnung und den

entstandenen Kosten bestehen mu  (std. Rechtspr., vgl. BSG Beschl. v. 15.04.1997 â   [1 BK 31/96](#) m.w.N.). Dieser erforderliche Ursachenzusammenhang fehlt hier, denn der KI xger hat sich unter Umgehung/Au erachtlassung des gesetzlich vorgegebenen Beschaffungsweges f r Sach leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

-Behandlung durch einen Vertragsarzt gegen Vorlage einer Krankenversichertenkarte ([    27 Abs. 1 S. 1](#) u. 2. Nr. [1, 72](#) ff. SGB V) / Verordnung von Arznei mitteln durch einen Vertragsarzt ([    27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3](#), [73 Abs. 2 Nr. 7 SGB V](#)) / Abgabe der verordneten Arzneimittel durch eine Apotheke ([    31 Abs. 1, 129 SGB V](#)) â  

selbst beschafft, ohne das Ergebnis einer Pr fung der Krankenkasse abzuwarten, ob und in welcher Weise die auf grund einer Selbstdiagnose des KI xgers f r erforderlich erachteten Pr parate als Sachleistungen zur Verf gung gestellt werden k nnen, oder nicht (BSG, a.a.O.). Darauf, dass wom glich die Ablehnung der Gew hrung der beantrag ten Arzneimittel durch die Beklagte von vorneherein feststand, kommt es seit Inkrafttreten des SGB V mit der Kostenerstattungsregelung des [   13 Abs. 2](#) â   seit 1992 [   13 Abs. 3](#) â   im Hinblick auf den insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht mehr an (BSG Beschl. v. 15.04.1997 â   [1 BK 31/96](#) â   ; LSG NW Ur. v. 27.05.1999 â   L 16 KR 162/98 -). Wenn â   wie hier â   gegen einen ablehnenden Kostenerstat tungsbescheid Widerspruch eingelegt worden ist, hat der Versicherte zur Erf llung der Tatbestandsvoraussetzungen des [   13 Abs. 3 SGB V](#) den Widerspruchsbescheid abzu warten, bevor er sich eine Leistung selbst beschafft (LSG NW, a.a.O.). Da bis auf die am 22.09.1999 bestellten Pr parate alle  brigen streitbefangenen Pr parate vor Erteilung des Wi derspruchsbescheides vom 14.09.1999 selbst beschafft worden sind, scheidet der hierauf gerichtete Erstat tungsanspruch schon aus formalen Gr nden. Auch f r die am 22.09.1999 bestellten Pr parate fehlt der erforderliche Ursachenzusammenhang zwischen unrechtm  iger Ablehnung und Selbstbeschaffung, denn eine Unterscheidung nach einzelnen Behandlungsabschnitten ist bei einem Gesamtkonzept zur Dauerbehandlung mit Zellular me dizin nicht m glich; es liegt insoweit eine unteilbare Leistung vor (vgl. hierzu BSG Ur. v. 16.09.1997 â   [1 RK 28/95](#) -). Selbst wenn dieser Rechtsansicht nicht gefolgt wird, ent fallt auch insoweit ein Kostenerstattungsanspruch wegen der Unm glichkeit f r die Krankenkasse, die Gew hrung der selbstbeschafften Pr parate als Sachleistung "zu Unrecht" ([   13 Abs. 3 SGB V](#)) abzulehnen. Da es sich nicht um  rztlich verordnete apothekenpflichtige Arzneimittel im Sinne der [    27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 73 Abs. 2 Nr. 7, 31. Abs. 1 SGB V](#) handelt, geh ren diese Pr parate nicht zum ab schlie enden Leistungskatalog (vgl. hierzu BSG Ur. v. 09.12.1997 â   [1 RK 23/95](#) â  ) der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine "notwendige" Leistung ([   13 Abs. 3](#), letz ter HS, SGB V) ist nur bei  rztlicher Verordnung v o r deren Beschaffung gegeben, weil anderenfalls die Versi cherten besser gestellt w rden als bei ordnungsgem er Abwicklung: Trotz seines Ausnahmecharakters w rde [   13 Abs. 3 SGB V](#) nicht nur eine Leistungspflicht au erhalb des Rahmens der vertrags rztlichen Versorgung begr nden, sondern au erdem den Grundsatz des Arztvorbehalts durchbrechen und die

Behandlung ganz von der Ärztlichen Verantwortung freistellen (BSG Urt. v. 1.9.11.1996 [1 RK 15/96](#) -}. Die Entscheidung über die Kosten der nach alledem unbegründeten Klage folgt aus [Â§§ 183, 193 SGG](#). Die Zulässigkeit der Berufung ergibt sich aus [Â§§ 143, 144 Abs. 1 SGG](#), denn der Wert des Beschwerdegegenstands übersteigt DM 1000,- und die Berufung betrifft laufende Leistungen für mehr als 1 Jahr.

Erstellt am: 30.04.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024